

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

**BESCHLUSS Nr. 05/JP/2006 DES MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND JAPAN**

**vom 26. September 2006**

**über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses über die Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in den Sektoralen Anhang über Telekommunikationsendgeräte und Funkausrüstungen**

(2006/726/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen Japan und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in einen sektoralen Anhang ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIESST:

1. Die nachgenannte Konformitätsbewertungsstelle wird für die nachstehend aufgeführten Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren in den Sektoralen Anhang über Telekommunikationsendgeräte und Funkausrüstungen des Abkommens aufgenommen.

Name, Kurzbezeichnung und Kontaktperson der Konformitätsbewertungsstelle:

Name: Telecom Engineering Center

Kurzbezeichnung: TELEC

Telefon: (+81-3) 3799-0051

Fax: (+81-3) 3799-1313

E-Mail-Adresse: ninsho@telec.or.jp

Anschrift: 5-7-2 Yashio, Shinagawa-ku, Tokyo, 140-0003, Japan

Homepage: [http://www.telec.or.jp/eng/Index\\_e.htm](http://www.telec.or.jp/eng/Index_e.htm)

Kontaktperson: Herr AMANO Hiroshi

Die Zulassung gilt für folgende Produkte, Anforderungen und Konformitätsbewertungsverfahren:

*Produkte:*

1. Mobilfunk
2. W-CDMA

*Anforderungen:*

1. Für Mobilfunk  
EN 301 419-1, EN 301 419-2, EN 301 419-3, EN 301 419-7 und EN 301 511
2. Für W-CDMA  
EN 301 908-1 und EN 301 908-2

*Konformitätsbewertungsverfahren:*

Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang 3 und 4 der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität sowie deren Änderungen.

2. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet. Er tritt zum Zeitpunkt der letzten Unterschrift in Kraft.

Unterzeichnet in Tokyo am  
28. Juni 2006.

*Im Namen Japans*  
Komiko ICHIKAWA

Unterzeichnet in Brüssel am  
26. September 2006.

*Im Namen der Europäischen Gemeinschaft*  
Andra KOKE

---